

## TEIL 07 – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen ergänzen die AGB Teil 01 von Allgeier soweit die in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen Werkleistungen umfassen.

### 2 Leistungserbringung

2.1 Allgeier wird die Leistungen wie in der Auftragsbestätigung definiert erbringen. Es steht Allgeier jedoch frei, Bestellungen nicht anzunehmen.

2.2 Die Organisation der zu erbringenden Leistungen obliegt ausschließlich Allgeier, bei der auch das Weisungsrecht über das eigene Personal liegt. Die Mitarbeiter von Allgeier werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.

2.3 Allgeier gewährleistet die sach- und fachgerechte Leistungserbringung gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

2.4 Die Auswahl und ein eventueller Austausch der Mitarbeiter liegen im alleinigen Ermessen von Allgeier.

2.5 Allgeier ist ausschließlich für eigene Leistungen verantwortlich, nicht für Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, soweit diese nicht Unterauftragnehmer von Allgeier sind.

### 3 Termine, Höhere Gewalt, Verzug

3.1 Termine sind unverbindlich, wenn nicht etwas Abweichendes in Schriftform in der Auftragsbestätigung vereinbart ist.

3.2 Höhere Gewalt, Störungen durch Arbeitskämpfe, Ausfall von Personal ohne Verschulden, Verzug von Vorlieferanten, behördliches Eingreifen oder ähnliche Umstände hat Allgeier nicht zu vertreten.

3.3 Soweit sich Allgeier in Verzug befindet, kann der Kunde nach einer erfolglos verstrichenen, in Schriftform gesetzten Nachfrist von mindestens fünfzehn (15) Werktagen den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden jedoch gemäß den AGB abgerechnet.

### 4 Änderungen der Leistungen

4.1 Sofern der Kunde über die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen hinausgehende oder weniger Leistungen bzw. Terminverschiebungen wünscht oder solche Mehr- oder Minderleistungen bzw. Terminverschiebungen notwendig werden, bedürfen diese einer Einigung der Parteien in Form eines schriftlichen Nachtrags (nachfolgend „Change Request“ genannt).

4.2 Sofern von Allgeier abgegebene Aufwandsschätzungen für Change Requests nicht in Schriftform als verbindliche Vertragsgrundlage vereinbart sind, handelt es sich um unverbindliche Kostenvoranschläge.

### 5 Abnahme von Werken

5.1 Allgeier wird dem Kunden die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnisse zur Abnahme bereitstellen. Allgeier wird dem Kunden diese Bereitstellung zur Abnahme zumindest in Textform ankündigen.

5.2 Innerhalb von einer (1) Woche nach Ankündigung der Bereitstellung zur Abnahme wird der Kunde mit der Durchführung der Abnahme beginnen. Schließt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab, gelten die Leistungen als abgenommen.

5.3 Im Rahmen der Abnahme überprüft der Kunde, ob die Leistungen von Allgeier wie in der Auftragsbestätigung festgelegt erbracht worden sind. Die Leistungen sind vertragsgemäß und müssen abgenommen werden, wenn sie frei von wesentlichen Sach- und Rechtsmängeln sind. Bei Teilabnahmen werden die Leistungen der jeweiligen Arbeitsphase geprüft. Im Rahmen der Gesamtabnahme findet eine umfassende Prüfung durch den Kunden statt, ob die gesamten vertraglich geschuldeten Leistungen von Allgeier gemäß der Festlegung in der Auftragsbestätigung erbracht wurden. Die Gesamtabnahme bezieht sich dabei nicht auf Bereiche, die bereits Gegenstand einer Teilabnahme waren. Im Zweifel gilt die letzte Teilabnahme als Gesamtabnahme.

5.4 Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich Art und Umfang der gegebenenfalls festgestellten Fehler ergibt. Dabei werden gegebenenfalls festgestellte Fehler von den Parteien einvernehmlich den folgenden Fehlerklassen zugeordnet:

#### - Fehlerklasse 1:

Die Leistung ist vollständig oder in wesentlichen Teilen nicht wie in der Auftragsbestätigung vorgesehen funktionsfähig und eine Fehlerumgehung ist nicht möglich (z.B. vollständige bzw. unkontrollierbare Programmabbrüche, Fehlen wesentlicher Funktionalitäten) und die weitere Leistungserbringung ist dadurch gefährdet. Eine Übernahme der Leistung in den Produktivbetrieb ist nicht möglich bzw. zumutbar.

#### - Fehlerklasse 2:

Die Nutzung der Leistung nach Maßgabe der Auftragsbestätigung wird aufgrund des Fehlers (z.B. fehlerhafte Daten, Berechnungsfehler, fehlerhafte Plausibilitätsprüfungen) zwar beeinträchtigt, die weitere Leistungserbringung und die Übernahme der Leistung in den Produktivbetrieb ist aber dennoch möglich und zumutbar. Der Fehler kann durch einen Workaround so umgangen werden, dass eine Abnahme möglich und zumutbar ist. Liegen zehn (10) oder mehr Fehler der Fehlerklasse 2 vor, erfolgt die Einstufung in die abnahmeverhindernde Fehlerklasse 1.

#### - Fehlerklasse 3:

Die vertragsgemäße Nutzung nach Maßgabe der Auftragsbestätigung wird aufgrund des Fehlers nur unwesentlich eingeschränkt. Der Fehler hat keine Auswirkungen auf die Funktionalität und die Integrationsfähigkeit (z.B. Komforteinschränkungen, unvollständige Dokumentation, falsche grafische Darstellungen, orthografische, semantische oder syntaktische Fehler oder kleinere Ungenauigkeiten) und verhindert eine Abnahme nicht.

5.5 Falls die Parteien sich nicht auf eine Fehlerklasse einigen können, wird der Mangel zunächst der höheren Fehlerklasse zugeordnet, bis die Zuordnung im Rahmen eines Eskalationsverfahrens geklärt werden kann.

### 6 Gewährleistung bei Werken

6.1 Der Kunde wird Allgeier aufgetretene Sachmängel unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) nach ihrer Entdeckung in Schriftform anzeigen.

6.2 Sachmängel wird Allgeier durch Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen und in diesem Rahmen für die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit und Verfügbarkeit betroffener

Leistungen sorgen. Der Kunde hat Allgeier zur Beseitigung von Sachmängeln eine angemessene Frist in Schriftform zu gewähren. Die Nacherfüllung muss in jedem Fall für beide Parteien in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Nacherfüllung auch durch zumutbare Umgehungslösungen bewirkt werden kann.

6.3 Gelingt die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nachfrist nicht, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder die betroffene Leistung kündigen. Eine Kündigung aufgrund von nur unwesentlichen Sachmängeln ist nicht möglich. Unabhängig davon kann der Kunde bei gescheiterter Nacherfüllung Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen.

6.4 Die Gewährleistung erlischt für Leistungen, die der Kunde ohne Einwilligung von Allgeier in Schriftform selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass diese Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

6.5 Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate ab der jeweiligen (Teil-) Abnahme.

## **7 Mitwirkungspflichten, Beistellungsleistungen**

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden, Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für Allgeier kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen.

7.2 Der Kunde wird zusätzlich zu den in der Auftragsbestätigung festgelegten Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen zumindest folgende Mitwirkungspflichten erfüllen und Beistellungsleistungen erbringen:

- Beistellung aller notwendigen Unterlagen und Informationen
- Einbringung von firmenspezifischem Know-how soweit für die Leistungen erforderlich
- Vornahme aller erforderlichen organisatorischen Maßnahmen
- Unverzügliches Herbeiführen von verbindlichen Entscheidungen
- Beistellung von Test- und Echtdaten im geeigneten Format und erforderlichen Umfang
- Beistellung von Softwarekomponenten und den entsprechenden Berechtigungen
- Definition und Bereitstellung sowie bei Bedarf Anpassung der Schnittstellen

7.3 Bei den Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen des Kunden handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Kommt der Kunde trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist durch Allgeier diesen nicht nach, ruhen für die Dauer der Nichterfüllung und eine anschließende, angemessenen Wiederanlaufphase die Leistungspflichten von Allgeier für diejenigen Leistungen, die ohne die jeweiligen Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.

7.4 Eine Aufforderung oder Setzung einer angemessenen Nachfrist sind nicht erforderlich bei laufend bzw. wiederkehrend zu erbringenden sowie bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbareren Mitwirkungspflichten oder Beistellungsleistungen.

7.5 Entstehen aus der Pflichtverletzung des Kunden zusätzliche Kosten oder Verzögerungen, gehen diese zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Allgeier von allen Schäden und Belas-

tungen, die Allgeier durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen freizustellen und schadlos zu halten.

## **8 Vergütung, Zahlungsbedingungen**

8.1 Die Vergütung für die von Allgeier zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Preisliste von Allgeier. Allgeier wird dem Kunden die aktuelle Preisliste auf Anfrage zur Verfügung stellen.

8.2 In der Preisliste angegebene Tagessätze gelten mangels abweichender Vereinbarung in der Auftragsbestätigung für einen Regelarbeitstag von acht (8) Stunden je Tag. Als kleinste Einheit für Beratung vor Ort beim Kunden gilt der Tagessatz (mindestens 8 Stunden), bei Remote-Leistungen beträgt die kleinste Verrechnungseinheit beträgt fünfzehn (15) Minuten. Für Leistungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr) erbracht werden, wird an Werktagen einen Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100% erhoben.

8.3 Nebenkosten sowie Reisekosten und Spesen für Leistungen an den in der Auftragsbestätigung genannten Standorten des Auftraggebers werden soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart pauschal pro Mitarbeiter und Tag mit EUR 200,- berechnet. Nebenkosten für Einsätze an anderen Standorten werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß Beleg berechnet. Anfallende Reisezeiten werden dabei jeweils mit dem halben Stundensatz in Rechnung gestellt.

8.4 Fest vereinbarte Vergütungsbestandteile sind vom Kunden im Voraus zu bezahlen. Verbrauchsabhängige Vergütungsbestandteile werden monatlich abgerechnet. Entsprechende Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## **9 Nutzungsrechte**

9.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser AGB sind zum Beispiel: Ablaufpläne, Programme, Software (Objekt- und/ oder Source-Code einschließlich sämtlicher Entwicklungsunterlagen und -kommentare), Benutzerhandbücher, Entwürfe, Aufstellungen, Prozesse, Übersichten, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse.

9.2 Vorbehaltlich einer Vereinbarung in Schriftform in der Auftragsbestätigung, räumt Allgeier dem Kunden das nicht ausschließliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Arbeitsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich der Auftragsbestätigung ergibt.

9.3 Der Kunde ist in diesem Rahmen zum Betreiben, Vervielfältigen und Bearbeiten der Arbeitsergebnisse befugt. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die von Allgeier erstellten Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden.

9.4 Alle übrigen Rechte an den von Allgeier erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere die ausschließlichen Nutzungsrechte, verbleiben bei Allgeier.

9.5 Die Rechte von Allgeier bzw. des originären Rechteinhabers an eigenen Modellen, Methoden und Konzepten, Verfahren, Programmen, vorkonfigurierten Best-Practice-Lösungen und sonstigen geschützten Arbeits- oder Hilfsmitteln, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse eingebracht werden, bleiben in jedem Fall unberührt.